

Gemeinde Wehringen

Landkreis Augsburg

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Umweltbezogene Informationen

ARNOLD CONSULT AG

Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing, Tel. 08233/7915-0

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Schutzgut Wasser:

- *Landratsamt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, Schreiben vom 02.12.2021, mit Anmerkungen zur partiellen Lage des Änderungsgebietes innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Singold sowie zum Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).*
- *Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 08.12.2021, zur Wasserversorgung und zum Grundwasserschutz, zur Abwasserbeseitigung und zu oberirdischen Gewässern (insbesondere zur Lage des Änderungsgebietes innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Singold).*
- *Arnold Consult AG, Kissing, Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 1 WHG zur Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten vom 19.09.2022.*
- *Landratsamt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, Bescheid vom 08.11.2022 (Az.: 52.20-6451/01-2 V 143) zur wasserrechtlichen Zulassung zur 11. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Interquell“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold.*

Schutzgut Kulturgüter:

- *Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 17.11.2021, mit Anmerkungen zum bekannten Bodendenkmal innerhalb des Änderungsgebietes („Siedlung der Latènezeit, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters, Körpergräber des frühen Mittelalters, Kreisgraben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“; Aktennr.: D-7-7730-0119).*

-4-

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141
86438 Kissing

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
8j	11.11.2021	P-2021-6108-1_S2	17.11.2021

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Wehringen, Lkr. Augsburg: Bebauungsplan "PV-Anlage Interquell" und
Flächennutzungsplan**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Hubert Fehr
+49 (8271) 8157 39

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung
nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange,
wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wie auf Seite 27 des Entwurfs des Flächennutzungsplans zutreffend festgehalten
wird, überlagert das Planungsgebiet nahezu vollflächig das Bodendenkmal D-7-7730-
0119 „Siedlung der Latènezeit, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters,
Körpergräber des frühen Mittelalters, Kreisgraben vor- und frühgeschichtlicher
Zeitstellung“. Aus diesem Grund bedürfen alle Bodeneingriffe im Planungsgebiet einer
vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG. Der im Entwurf des

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Flächennutzungsplans S. 27 sowie auf S. 8 f des Entwurfs des Bebauungsplans enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG ist dagegen nicht ausreichend.

Da zahlreiche Maßnahmen in Zusammenhang der Errichtung der Photovoltaikanlage mit Bodeneingriffen verbunden sind, ist das Areal aus Sicht der Bodendenkmalpflege grundsätzlich ungeeignet für das Planungsvorhaben.

Hinzu kommt, dass der vorgesehene Rückbau der Anlage nach Nutzungsende und die anschließende Vorbereitung für die erneute landwirtschaftliche Nutzung in der Regel mit einer Tiefenlockerung des Geländes verbunden ist – was einem Totalverlust der Denkmalsubstanz gleichkommt. Weshalb auf S. 27 des Entwurfs des Flächennutzungsplans festgehalten wird, dass „eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstiger Sachgüter [...] bei der Realisierung der geplanten Nutzungen im Vorhabengebiet nicht zu erwarten“ sei, ist deshalb aus denkmalfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Eine Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG für das genannte Bauvorhaben kann aus Sicht der Bodendenkmalpflege nicht in Aussicht gestellt werden.

Wir empfehlen daher die Vereinbarung eines Besprechungstermins, bei dem das Vorhaben ausführlich behandelt wird.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Art. 3 Abs. 2 BayDSchG schreibt weiterhin vor, dass die Gemeinden vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen Rücksicht zu nehmen haben. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans sind nach § 1 Abs. 7 BauGB öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. An die Abwägung sind eine Reihe grundsätzlicher, von der Rechtsprechung entwickelter Anforderungen zu stellen. Muss die Gemeinde Belange zurückstellen und damit im

Einzelfall von wichtigen Planungsgrundsätzen abweichen, so soll sie hierauf in der Begründung und – hinsichtlich der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – in der zusammenfassenden Erklärung zum Bauleitplan eingehen.

In der Regel beinhaltet die Begründung die maßgeblichen Gründe für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB); eine besonders sorgfältige Begründung ist erforderlich, wenn von wesentlichen Planungsgrundsätzen abgewichen werden musste oder wenn gewichtigen öffentlichen Belangen nicht Rechnung getragen werden konnte, wie sie vor allem in den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Ausdruck gekommen sind.

Die Begründung einschließlich des Umweltberichts nimmt am Aufstellungsverfahren teil. Sie ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Entwurf des Bauleitplans öffentlich auszulegen. Sie ist auch in den Feststellungsbeschluss über den Bauleitplan mit einzubeziehen, dem Antrag auf Genehmigung beizufügen und außerdem nach der Bekanntgabe der Genehmigung zusammen mit dem Bauleitplan zur Einsicht bereitzuhalten (§ 6 Abs. 5 S. 3 BauGB). Ein Bauleitplan, bei dem die Begründung fehlt bzw. dessen Begründung den Anforderungen nicht entspricht, ist fehlerhaft. Für einen solchen Bauleitplan kann keine Genehmigung erteilt werden. § 6 Abs. 2 BauGB und §10 Abs. 2 BauGB gelten entsprechend.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

52.20-6400/01-2

(per E-Mail)

Fachbereich 50
Bauleitplanung
im Hause

Vollzug der Wassergesetze;

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen und
Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Aus wasserrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass **die Bauleitpläne in der geplanten Form einem Ausweisungsverbot gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG unterliegen**. Dies gilt sowohl für die vorbereitende Flächennutzungsplanänderung als auch für die konkrete Bebauungsplanung.

Das Plangebiet liegt zumindest teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold, in dem die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen untersagt ist (§ 78 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu ist anzumerken, dass auch Bauleitpläne für Photovoltaik-Anlagen planungsrechtlich zur Entstehung eines Baugebiets führen und deswegen ebenfalls unter das Ausweisungsverbot fallen (s. a. Drost, Das Neue Wasserrecht, RdNr. 20 a zu § 78 WHG). Die Problematik könnte u. U. dadurch gelöst werden, dass in den Bauleitplänen die im Überschwemmungsgebiet liegenden Flächen von einer baulichen Nutzung ausgenommen werden und z. B. als Grünflächen dargestellt bzw. ausgewiesen werden.

Sollte die Gemeinde an der jetzt vorliegenden Planung festhalten wollen, müsste sie für die Ausweisung des Baugebiets mit vorbereitender Bauleitplanung eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG beantragen. **Hierzu möchten wir jedoch anmerken, dass ein solcher Antrag nach unserer Einschätzung nahezu keine Aussicht auf Erfolg hat.**

Neue Baugebiete können in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,

3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Selbst wenn die wasserwirtschaftlichen Anforderungen vorbehaltlich der fachlichen Beurteilung durch das Wasserwirtschaftsamt erfüllt werden könnten, **würde eine Ausnahmegenehmigung wohl an der Anforderung Nr. 1 „keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung“ scheitern**. Alternativlosigkeit könnte sich bei Photovoltaik-Anlagen wohl regelmäßig nur dadurch ergeben, dass eine Bauleitplanung auf alternativen Standorten außerhalb des Überschwemmungsgebiets an den Zielen der Raumordnung scheitert. Hiervon ist in vorliegendem Falle vorbehaltlich anderer Erkenntnisse im Bauleitplanverfahren wohl nicht auszugehen.

Augsburg, den 02.12.2021
Landratsamt Augsburg
Fachbereich Wasserrecht

gez.

Krenz



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

per E-Mail
ARNOLD CONSULT AG
Bahnhofstraße 141
86438 Kissing

J.Grahammer@arnold-consult.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4622-A-34812/2021

Bearbeitung +49 (906) 7009-145
Dr. Kurt Nunn
Kurt.Nunn@wwa-don.bayern.de

Datum
08.12.2021

11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlage Interquell", Gemeinde Wehringen, Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst 1,1 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage (PV)“ vorgesehen.

Das Planungsgebiet ist nicht bebaut.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.



2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 Wasserversorgung

Es wird davon ausgegangen, dass keine Wasserversorgung erforderlich ist.

2.1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese notwendig bzw. ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor.

2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Im Bereich des geänderten Flächennutzungsplanes, sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

„Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.“

2.1.6 Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.

Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.“

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.“

„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.“

„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“

„Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.“

„Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.“

2.2 Abwasserbeseitigung

2.2.1 *Abwasser*

Eine Abwasserentsorgung ist nicht vorgesehen, da keine verschmutzten Abwässer anfallen.

2.2.2 *Niederschlagswasser*

Das Niederschlagswasser wird nach unserem Verständnis nicht gesammelt, sondern breitflächig über die belebte Bodenzone versickert. Dies bedarf keiner Erlaubnis.

2.2.3 *Niederschlagswasserversickerung*

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Hierzu sollten entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Auf das Arbeitsblatt DWA-A138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

2.3 Oberirdische Gewässer

2.3.1 *Hochwasser*

2.3.1.1 *Lage im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet im beplanten Bereich bzw. Innenbereich (in Gebieten nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB)*

Das Planungsgebiet liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold. Die Wassertiefen / Fließgeschwindigkeiten betragen bis zu 5 cm / 0,2 m/s. Es gelten die Anforderungen des § 78 Abs. 3 WHG an die Abwägung. Der Plan ist innerhalb der Überschwemmungsgrenzen so zu überarbeiten, dass diese beachtet werden.

Auf das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich nach § 78 Abs. 1 WHG wird hingewiesen. Wir empfehlen die frühzeitige Abstimmung mit der Rechtsbehörde Landratsamt Augsburg.

Der Plan sieht die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen vor. In vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt (§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG). Eine Ausnahme von diesem Verbot im Einzelfall setzt unter anderem voraus, dass der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden und verlorengelender Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird (§ 78 Abs. 5 WHG). Es wird empfohlen, bereits im Rahmen der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und die entsprechenden Maßnahmen aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit Blick auf evtl. Verklausungen bei Hochwasser ein Freibord von 0,5 m zwischen dem Wasserspiegel bei Hochwasser und der Modulunterkante einzuhalten.

Die Überplanung des Gebietes mit den vorgesehenen Nutzungen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich nicht empfohlen werden.

Vorschlag für Festsetzungen¹:

„Die Anlagentechnik muss mindestens an das HW100 angepasst sein. Die wesentlichen Anlagenteile sind, soweit möglich, oberhalb der HW100-Kote zu errichten.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Das Plangebiet liegt (teilweise) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold. Die Wassertiefen / Fließgeschwindigkeiten betragen bis zu 5 cm / 0,2 m/s.“

„Es gelten die baulichen und sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nach §§ 78, 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Überschwemmungsgebietsverordnung, die Regelung des §78c WHG für Heizölverbraucheranlagen sowie die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

2.3.1.2 Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Das Planungsgebiet befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Es ist vom Wirkungsbereich eines Extremhochwassers (HQ_{extrem}) betroffen. Es besteht die entsprechende nachrichtliche Übernahme- und Kennzeichnungspflicht. Zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung erheblicher Sachschäden sind je nach Betroffenheit Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG). Über die nachfolgend genannten Festsetzungsvorschläge hinaus, sollten weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB getroffen werden, um die Schäden bei Extremhochwasser zu minimieren. Es wird dringend empfohlen, hierfür eine Risikobeurteilung durchzuführen.

¹ Das Gebiet, für das die Festsetzung gelten soll, muss konkret benannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn nur ein Teil des Plangebietes im vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt.

Die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird dringend empfohlen

Hinweis zur Änderung des Plans:

Das Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist im Plan nachrichtlich zu übernehmen.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die Anlagentechnik muss an das Extremhochwasser (HQ_{extrem}) angepasst sein (Die konkreten Festsetzungen hierfür ergeben sich aus der o.g. Risikobeurteilung).

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die geplante Bebauung liegt im Bereich eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ_{extrem}). Bei einem Extremereignis können im Planungsgebiet Wasserstände von bis 10 cm auftreten. Eine über die Festsetzungen dieses Planes hinausreichende hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen.“

„Durch verschiedene Hochwasserschutzeinrichtungen im Gewässersystem der Singold (Feldgießgraben im Bereich der Ortslage von Schwabmünchen) wird das Hochwasserrisiko für das überplante Gebiet zwar reduziert. Nach den Berechnungen der Hochwassergefahrenkarten besteht für das Gebiet dennoch eine Überflutungsgefahr bei Extremereignissen (HQ_{extrem}). Bei Extremereignissen kann auch ein Versagen der Hochwasserschutzanlagen nicht ausgeschlossen werden.

Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG).“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Den Bedenken kann von Seiten der Kommune abgeholfen werden, wenn unsere Hinweise insbesondere in Punkt 2.3 beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Kurt Nunn
Oberregierungsrat

Verteiler:

Landratsamt Augsburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme